

Förderverein der IGS Lu-Edigheim e.V.

Satzung

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 02.03.1998
Geändert auf der Mitgliederversammlung am 26.04.2016
Geändert auf der Mitgliederversammlung am 12.12.2017

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der IGS Lu-Edigheim e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ludwigshafen-Edigheim.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der Integrierten Gesamtschule Lu-Edigheim und zwar ideell und materiell. **Der Verein fördert außerdem mildtätige Zwecke. Die Satzungszwecke werden insbesondere wie folgt verwirklicht:**
 - a) die Beziehung zwischen Schule, Eltern und Bevölkerung zu pflegen und zu fördern.
 - b) Die Schule zu unterstützen, z. B. bei der Beschaffung zusätzlicher Lehrmittel und Ausstattungsgegenstände, die Eigentum des Vereins bleiben, sowie Unterstützungen durch Zuschüsse zu schulischen Veranstaltungen.
 - c) Schülerinnen und Schülern wirtschaftliche Hilfe in sozialen Härtefällen zu leisten.
 - d) Unterstützung bei der Gestaltung des Außengeländes.
2. Diese Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erweitert oder eingeschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige **und mildtätige** Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Etwaige **Mittel** dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann erworben werden durch:
 - a) jede volljährige, natürliche Person, welche die Ziele des Vereins unterstützt.
 - b) Ehemalige Schülerinnen und Schüler der Integrierten Gesamtschule, RS plus, Realschule und Hauptschule Ludwigshafen Edigheim – sofern sie noch nicht volljährig sind – mit dem Einverständnis der Eltern.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch einen schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) Durch schriftliche Austrittserklärung.
 - b) Durch Tod.
 - c) Durch Ausschluss wenn ein Mitglied gegen die Satzung verstößt, sich vereinsschädigend verhält oder seine Verpflichtungen nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Beträge werden im ersten Quartal des laufenden Jahres im SEPA-Lastschriftverfahren erhoben. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft soll sich jedes Mitglied verpflichten, eine Bankeinzugsermächtigung für den Mitgliedsbeitrag zu erteilen. Ausnahmen regelt der Vorstand.
3. Dem Verein können Spenden zugeführt werden, die den Verein nicht belasten und im Sinne des §3 erfolgen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich einmal, nach Möglichkeit im ersten Quartal, unter Angabe der Tagesordnung, einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich (z. B. E-Mail, Fax oder Briefpost) zwei Wochen vor dem Versammlungstermin. Der Einladung wird eine Vollmacht beigefügt, damit die Mitglieder bei Teilnahmeverhinderung die Ausübung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied übertragen können.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn dies mehr als ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
3. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Versammlung.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder, darunter zwei Vorstandsmitglieder, anwesend sind.
5. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Kassenprüfung
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - e) Wahl zweier Rechnungsprüfer
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins
 - g) Über Satzungsänderungen und über den Antrag auf Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn wenigstens ein Viertel der eingeschriebenen Mitglieder anwesend ist. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so finde eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung eine halbe Stunde nach dem Beginn der ursprünglichen Mitgliederversammlung statt. Diese Mitgliederversammlung kann eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschließen.

6. Die in der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es können nur Mitglieder gewählt werden, die nicht dem Vorstand angehören.
Ihnen obliegt die Überprüfung des Rechnungs- und Kassenwesens des Vereins. Den Rechnungsprüfern ist das gesamte Material des Rechnungswesens des Vereins vorzulegen. Jede Unstimmigkeit ist dem Vorstand unverzüglich zu berichten. In jedem Geschäftsjahr ist mindestens eine Rechnungsprüfung durchzuführen. Deren Ergebnisse sind schriftlich niederzulegen und in der Mitgliederversammlung vorzutragen.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Bei der Wahl des Vorstandes erfolgt bei Stimmgleichheit eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
8. Die Abstimmungen erfolgen im Allgemeinen offen. Auf Antrag eines Mitgliedes müssen die Abstimmungen geheim durchgeführt werden.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und zwei Beisitzern.
2. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich aktiv vom ersten oder zweiten Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Die/der zweite Vorsitzende wird im Innenverhältnis angewiesen, von ihrer/seiner Einzelvertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung der/des ersten Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
3. Kraft Amtes gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an: Die/der Schulleitersprecherin/Schulleitersprecher und die/der Schulleiterin/Schulleiter.
4. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
5. Ein aktiver Lehrer/ eine aktive Lehrerin der Integrierten Gesamtschule Ludwigshafen-Edigheim kann nicht das Amt des ersten Vorsitzenden oder des Geschäftsführers übernehmen.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so übernimmt ein anderes Mitglied des Vorstandes die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds kommissarisch.
7. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin hat die Kasse zu führen, den Eingang der Beiträge zu kontrollieren und die Sachwerte zu verwalten. Sie/er verfügt, neben der/dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreterin/Stellvertreter über Bankvollmacht (Einzelvollmacht). Verfügungen über das Bankkonto werden im Innenverhältnis von einer zweiten Person aus dem Vorstand geprüft und gegengezeichnet.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
2. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, mit mindestens einwöchiger Frist einberufen werden.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; nur bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die der/des stellvertretenden Vorsitzenden.
4. In den Sitzungen gefasste Beschlüsse sind in ein Protokoll einzutragen und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten: Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer sowie den des Versammlungsleiters, evtl. Entschuldigungen, die gefassten Beschlüsse und die dabei erzielten Mehrheitsverhältnisse. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren oder per E-Mail beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
5. Der Vorstand beschließt insbesondere über die Verwendung der Finanz- und Sachmittel sowie die Annahme und Verwendung von Spenden.
6. Beschlüsse über die Mittelverwendung und Annahme von Spenden bis zu einer Höhe von 3.000 EUR können von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam gefasst werden. Diese sind in geeigneter Weise zu dokumentieren.
7. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein.
8. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung zur Auflösung des Vereins ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
2. Der Antrag bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Versammlung. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Versammlung vom Vorstand einzuberufen. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Die Zweidrittelmehrheit bleibt erforderlich. Bei Auflösung des Vereins **oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke** fällt das Vermögen **der Stadt Ludwigshafen am Rhein (Schulträger)** zu, die es **unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des §2 der Satzung zu verwenden hat.**

§ 11 Satzung

Sofern vom Registergericht bzw. vom Finanzamt Teile dieser Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandungen abzuändern.

§ 12 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
 - e) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, nach Austritt aus dem Verein.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Ludwigshafen-Edigheim, den 12.Dezember 2017

1. Vorstand

2. Vorstand

Jürgen Müller

Katja Frehsen